

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Ausgegeben Oppeln, den 6. April 1894.

1894.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich preussischen Staaten.

329. Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9652 das Kirchengesetz wegen Veränderung des Kirchengesetzes vom 4ten Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Vom 4ten März 1894; und unter

Nr. 9653 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gellenkirchen, Heinsberg, Malmédy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Gillesheim, Rheinbach, Königswinter, Rempen am Rhein, Aldenau, Ahweiler, Rastellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Koblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermalfeld, Ratingen, Gerresheim, Biersen, Wietmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Wittburg, Wittlich, Trier, Neuenburg und Perl. Vom 12. März 1894.

Reichs-Gesetzblatt.

337. Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2159 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 30sten März 1894.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

340. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend. Regierungsbezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- 25ten April 8 Uhr Kreuzburg i/Ob. Schles.,
- 26ten Juli 8 Uhr Oppeln,
- 27ten Juli 9 Uhr Cosel,
- 28ten Juli 9 Uhr Adamowitz,
- 30ten Juli 8 Uhr Pleß,
- 31ten Juli 8 Uhr Tost.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopffengst, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, bezw. achtundzwanzig Tagen nach Ställelieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgesehnten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelge der Pferde nicht zu kuppeln oder nicht übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Ne auf den Märkten vorzustellenden Remonten muß daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium,
Remontetrungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann-Scholz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

332. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten März cr. zu genehmigen

geruht, daß die im Kreise Grottkau belegene Landgemeinde Nieder-Giersdorf mit der Landgemeinde Hohen-Giersdorf in demselben Kreise zu einem Gemeindebezirk unter dem Namen „Giersdorf“ vereinigt werde.

Die Vereinigung tritt am 1sten Juni cr. in Kraft.

Oppeln, den 30. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

1081

341. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Hannover'schen Landespferbezucht zu Hannover am 27. d. Mts. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit seiner diesjährigen großen Sommerrennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und zu diesem Zwecke 100 000 Loose zu 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu verkaufen.

Oppeln, den 31. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

318. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Provinzialraths der Provinz Schlesien in der Stadt Friedland O.S.

Mittwoch, den 9ten Mai d. J.,

ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Oppeln, den 22. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Hüpeden.

320. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten Februar cr. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Pless belegene Landgemeinde Städtisch-Zankowitz mit der Landgemeinde Fürstlich-Zankowitz in demselben Kreise zu einem Gemeindebezirk unter dem Namen „Zankowitz“ vereinigt werde.

Oppeln, den 27. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Hüpeden.

343. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins der Grafschaft Olag bei Gelegenheit der von ihm im Juli d. Js. in Olag in Aussicht genommenen landwirthschaftlichen Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Pferden, landwirthschaftlichen Zucht- und Gebrauchthieren von Maschinen und Geräthen zc. veranstalten und zu diesem Zwecke 10 000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 30. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Hüpeden.

344. Die Königl. Eisenbahnverwaltung bedarf zum Bau der Eisenbahn von Lublinitz nach Borsowka aus den Grundstücken:

1) Grundbuchblatt 273 M. Lublinitz, Acker, im Eigenthume des Josef Maciossek und des Lorenz Mathusel in Bissowitz, Flächen in Größe von 16 ar 3 qm;

2) Grundbuchblatt 272 M. Lublinitz, Acker, im Eigenthume des Paul Strzoda in Bissowitz, Flächen in Größe von 1 ar 29 qm;

3) Grundbuchblatt 239 A. Lublinitz, im Eigenthume der Constantin und Franziska Schudeja'schen Eheleute in Lublinitz, Flächen in Größe von 21 ar 15 qm;

4) Grundbuchblatt 279 A. Lublinitz, im Eigenthume des Georg Grütz in Bissowitz, Flächen in Größe von 20 ar 87 qm;

5) Grundbuchblatt 112 H. Lublinitz, im Eigenthume des Marius Kamm in Lublinitz, Flächen in Größe von 8 ar 92 qm;

6) Grundbuchblatt 123 A. Lublinitz, im Eigenthume der Tella Tesch, geb. Mainka in Lublinitz, Flächen in Größe von 5 ar 61 qm;

7) Grundbuchblatt 90 A. Lublinitz, im Eigenthume der Josef und Mathilde Dewor'schen Eheleute in Lublinitz, Flächen in Größe von 45 ar 52 qm;

8) Grundbuchblatt 211 A. Lublinitz, im Eigenthume des Braumeisters Arnold Toczek in Lublinitz, Flächen in Größe von 42 ar 24 qm;

9) Grundbuchblatt 101 Lublinitz, im Eigenthume des Karl Michalski in Lublinitz, Flächen in Größe von 23 ar 98 qm;

10) Grundbuchblatt 128 A. Lublinitz, im Eigenthume des Emanuel Mathussek in Klein-Dronowitz, Flächen in Größe von 5 ar 67 qm;

11) Grundbuchblatt 212 A. Lublinitz, im Eigenthume der Selin Albine, geb. Maslon, verehelichten Landbriefträger, und die Josef Maslon'schen Erben, Flächen in Größe von 50 qm;

12) Grundbuchblatt 108 A. Lublinitz, im Eigenthume des August Weckert in Lublinitz, Flächen in Größe von 88 ar 21 qm;

13) Grundbuchblatt 39 A. Lublinitz, im Eigenthume der Wittve Marie Stettinius in Lublinitz, Flächen in Größe von 43 ar 2 qm;

14) Grundbuchblatt 42 A. Lublinitz, im Eigenthume der Wittve Franziska Potrawa in Lublinitz, Flächen in Größe von 71 qm;

15) Grundbuchblätter 23 Z und 42 Acker Lublinitz, im Eigenthume der Franziska Potrawa, geb. Woltoz, in Lublinitz, Flächen in Größe von 10 ar 20 qm;

16) Grundbuchblatt 134 Lublinitz im Eigenthume des August Weckert in Lublinitz, Flächen in Größe von 2 ar 30 qm;

17) Grundbuchblatt 144 A. Lublinitz im Eigenthume des Andreas Boldis in Lublinitz, Flächen in Größe von 18 ar 28 qm;

18) Grundbuchblatt 71 Sch. Lublinitz, im Eigenthume der Maria Roschalla in Lublinitz, Flächen in Größe von 90 qm;

19) Grundbuchblätter 107 A und 169 A Lublinitz im Eigenthume des Mathias Jablonka in Lublinitz, Flächen in Größe von 24 ar 18 qm;

20) Grundbuchblatt 175 A Lublinitz, im Eigenthume des Franz Potrawa in Lublinitz und Mitbesitzer, Flächen in Größe von 11 ar 40 qm,

21) Grundbuchblatt 89 A Lublinz, im Eigenthume der Wilhelm Königsberger'schen Erben, Flächen in Größe von 1 ar 45 qm,

22) Grundbuchblätter 109 A und 104 A Lublinz, im Eigenthume des Josef Bartelt in Lublinz, Flächen in Größe von 9 ar 70 qm, und hat den Antrag auf Einkleitung des Enteignungsverfahrens unbedingte Feststellung des Planes gestellt.

Diesem Antrage entsprechend wird der vorläufig festgestellte Plan bestehend aus

- a. einer beglaubigten Abzeichnung des ministeriell genehmigten Planes,
- b. den Grunderwerbsplänen,
- c. dem Flächenregister, und
- d. einer Nachweisung der herzustellenen Wege und Bahngräben,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in dem Amtsfokale des Magistrats zu Lublinz zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Einwendungen gegen den Plan binnen der oben erwähnten vierzehntägigen Frist bei dem der oben erwähnten vierzehntägigen Frist bei dem königlichen Landrath zu Lublinz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können.

Oppeln, den 3. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Hüpeden.

321. Der Pastor Nowak zu Landsberg ist zum Lokal-Schul-Inspector der evangelischen Schulen in Landsberg und Neuborf, Kreis Rosenberg, ernannt worden.

Oppeln, den 25. März 1894.

326. Der Pfarrer Partsch zu Bielitz ist zum Lokal-Schul-Inspector der katholischen Schulen in Bielitz und Groß-Mahlendorf, Kreis Falkenberg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 28. März 1894.

345. Dem königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Gahn in Groß-Strehlitz ist die Lokal-Schulinspektion über die in Borowian zu errichtende katholische Schule übertragen worden.

Oppeln, den 2. April 1894.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

330. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 26sten Januar d. Jz. sind die nachbezeichneten Parzellen und zwar:

1. des August Kaupert, Kartenblatt 2 Nr. 738/337, 737/337 Artikel 2 Grundbuchblatt 424,
2. der Karoline Hauschild (heft Vosse und Fiebler), Kartenblatt 2 Nr. 336, Artikel 3 Grundbuchblatt 427,
3. des Josef Alamm, Kartenblatt 2 Nr. 734/333 und 735/333, Artikel 4 Grundbuchblatt 426,
4. des Wilhelm Olbrich, Kartenblatt 2 Nr. 728/319, Artikel 5 Grundbuchblatt 454,

5. des Franz Klobe, Kartenblatt 2 Nr. 731/319, Artikel 7 Grundbuchblatt 124,

6. der Anton und Maria Thauer'schen Eheleute, Kartenblatt 2 Nr. 847/319, Artikel 8 Grundbuchblatt 491,

7. des Robert Fieber, Kartenblatt 2 Nr. 837/319 und 846/319, Artikel 9 Grundbuchblatt 492, von dem Gutsbezirk Hennersdorf (Leipelt) abgetrennt und mit der Gemeinde Hennersdorf vereinigt worden. Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Grottkau, den 20. März 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Freiherr von Nischhofen.

333. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4ten November 1893 präsentirten Mithung wird dem Grafen Guibo Hendl von Donnersmark auf Neubad unter dem Namen „**Rosittin**“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von Zwei Millionen Einhundert Sieben und Achtzigtausend Achthundert und Fünfeinzig (2 187 815) Quadratmetern hat in den Gemeinden Rosittin und Wiedowitz, im Kreise Neutheben OS. und in der Gemeinde Stollarzowitz, im Kreise Tarnowitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt. Juch. Hensel

Breslau, den 22. März 1894.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Frist im Amtsfokale des königlichen Regierungsbeamten, Bergamts Dr. Bringsheim zu Tarnowitz OS. zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. December 1894.

Königliches Oberbergamt.

334. Königliche kath. Präparanden-

Anstalt zu Ziegenhals.

Infolge Verfügung des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau ist der Termin für die **Aufnahmeprüfung vom 1ten Juli auf den 18ten Juni cr.** und der Termin für die **Entlassungsprüfung vom 6ten Juli auf den 15ten Juni cr.** (Amtsblatt 1894 Stück 11, Seite 89) verlegt.

Ziegenhals, den 27. April 1894.

Der königliche Präparanden-Anstalts-Dirigent.

Frob. el.

293. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 2ten Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung vom 20sten März 1894 nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Bethelligter genehmigt, daß die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke
a., vom Gutsbezirk Ropczowitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ropczowitz vereinigt werden:

Laufende Nr.	Name Nachname Vorname	Stand	Wohnort	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster Nr. des				Umfang der Grundstücke.		
				Artikelnr.	Grundbuch- blattes.	Kartenblattes.	Flächenab- schnitts.	Flächeninhalt.		
								ha.	ar.	qm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Wengrzt, Anton und Marie, Eheleute	Mühlenbesitzer	Ropczowitz	8	I 34	1		8	87	20
2	Domainski, Johann	Häusler	"	12	III 61	2		1	15	20
3	Wiesiorek, Anton	"	"	13	III 62	2		1	02	10
4	" Franz	"	"	14	III 63	2		1	02	10
5	" Paul	"	"	15	III 64	2		2	62	60
6	Ejott, Johann	"	"	17	IV 67	4 2		8	86	40
7	Jagoba, Franz	"	"	18	IV 68	2		1	07	20
8	Stolleski, Valentin	"	"	19	IV 69	2 4		2	62	10
9	Synowicz, Mathäus verh.	"	"	20	IV 70	2		1	34	50
10	Kullt, Katharina, geb. Synowicz	Stellenbesitzerin	"	21	IV 71	2			73	50
11	Stolleski, Valentin, und Agathe, Eheleute	Häusler	"	22	III 51	4		1	27	76
12	Scierski, Paul, verheh.	Gärtner	"	23	IV 73	2		1	68	80
13	Klima, Marianna	Häusler	"	24	IV 74	2		1	02	10
14	Kyska, Johann	"	"	25	IV 75	2		1	52	80
15	Janigel, Johann, verheh.	"	"	26	IV 76	4		2	55	40
16	Kullt, Katharina, geb. Synowicz	Auszüglarin	"	27	IV 77	2		1	73	70
17	Wiesiorek, Jakob, verheh.	Auszügler	"	30	IV 79	4		1	27	70
18	Reidol, Josepha	Arbeiterin	"	31	IV 80	2		2	67	36
19	Synowicz, Valentin	Häusler	"	32	IV 81	2		1	53	15
20	Synowicz, Johann	Amtsdiener	"	33	IV 82	2		2	77	74
21	Domainski, Johann jun.	Stellmacher	"	34	I 4	4		1	27	70
22	Adamczyk, Joseph, verheh.	Häusler	"	35	IV 83	2 4		4	59	47
23	Schofel, Marianna	"	"	36	IV 84	2			48	98
24	Pyrczyk, Franz	"	"	37	IV 85	4		2	56	20
25	Kollny, Jakob	"	"	38	IV 86	4		2	55	40
26	Komanczyk, Karl	"	"	39	IV 87	4		1	27	70
27	Schifora, Anton und Marie, Eheleute	Hüttenarbeiter	Wilhelminenhütte	40	IV 88	4		1	95	80
28	Wiesiorek, Johann	Häusler	Ropczowitz	41	IV 89	4		1	27	70
29	Domagol, Martin, verheh.	"	"	42	IV 90	4			63	85
30	Stelinski, Anna, geb. Skotto	Stellmacher	"	43	IV 91	4		1	27	70
31	Skanski, Johann	Stellenbesitzer u. Schwarzviehhändler	Groß-Ohelm	44	IV 92	4		3	88	10
32	Witschko, Franz	Häusler	Ropczowitz	45	IV 92	4			63	85
zusammen								59	194	30

Laufende No.	Name und Vorname	Stand	Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster Nr. des				Umfang der Grundstücke.		
				Artikels.	Grundbuch- blattes.	Kartenblattes.	Flächen- abschnitts.	Flächeninhalt.		
								ha.	ar.	qm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

b., vom Gemeindebezirk Ropczomiz in den Gutsbezirk Ropczomiz eingemeindet werden:										
83	verehel. von Stutterheim, Meta, geb. Seedorf	Rittergutsbesitzerin	Ropczomiz	2	Gut	4	62	9	43	70
						1	717273			
							89 90			
						2	141516			

c., aus dem Gutsbezirk Ropczomiz in den Gutsbezirk Zabrzeg eingemeindet werden.										
34	Rottas, Georg	Rittergutsbesitzer	Zabrzeg	28	III 93	2	124,185	8	86	10

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Pleß, den 20. März 1894.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. J. B.: Freiherr von Reizenstein.

280. Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß gleiche Statuten wie für den Gesamtarmenverband Boithmannsdorf (sfr. Amtsblatt pro 1893 Seite 301) für die nachstehend aufgeführten Gesamtarmenverbände mit den angegebenen Aenderungen aufgestellt und bestätigt worden sind:

Laufende Nummer.	Name und Sitz des Gesamtarmenverbandes.	Bestandtheile desselben.	Anzahl der Vertreter der Gemeindeglieder, welche je eine Stimme zu führen haben.	Anzahl der Stimmen des Gutsbesizers.	Maßstab, nach welchem die Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die zum Verbands gehörigen Guts- und Gemeindeglieder zu vertheilen sind.	Zeitpunkt, mit welchem das Statut in Kraft tritt.	Datum	
							des Statuts	der Bestätigung desselben
1	Endersdorf	Gemeinde- und Gutsbezirk	3	3	je zur Hälfte	1. 7. 93	8. 6. 93	15. 7. 93
2	Falkenau	Gemeinde- u. Gutsbezirk Falkenau	4	2	Grund- und Gebäudesteuer	1. 10. 93	23. 9. 93	26. 9. 93
		Gemeinde- u. Gutsbezirk Roschen	3	2				
3	Gauers	Gemeinde- u. Gutsbezirk Gauers	4	3	Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbesteuer	1. 10. 93	20. 9. 93	26. 9. 93
		Gemeinde- u. Gutsbezirk Thanau b. D.	1	2				
4	Sönigsdorf	Gemeinde- und Gutsbezirk	4	4	je zur Hälfte	1. 1. 93	1. 1. 93	29. 3. 93
5	Rühlschmalz	Gemeinde- und Gutsbezirk Ober-Rühlschmalz	3	1	Grund- und Gebäudesteuer	1. 10. 93	12. 11. 93	25. 11. 93
		Gemeinde- u. Gutsbezirk Nieder-Rühlschmalz	3	1				
6	Mahwitz	Gemeinde- u. Gutsbezirk	2	1	dto.	1. 4. 93	28. 2. 93	29. 3. 93
7	Mogwitz	" " "	4	1	dto.	1. 4. 93	15. 12. 93	3. 2. 93
8	Klein Neudorf	" " "	2	1	Gemeinde 2 Theile, Gut 1 Theil	1. 1. 93	5. 12. 92	3. 2. 93

Laufende Nummer.	Name und Sitz des Gesamttarmen- verbandes.	Bestandtheile desselben	Anzahl der Gemein- den im Gebiete der Ge- samtheit, welche in ein Ge- meindegebiet zu- geordnet sind.	Anzahl der Gemein- den im Gebiete der Ge- samtheit, welche in ein Ge- meindegebiet zu- geordnet sind.	Maßstab, nach wel- chem die Kosten der gemeinsamen Armen- pflege auf die zum Verbande gehörigen Guts- und Ge- meindebezirke zu vertheilen sind.	Zeitpunkt, mit wel- chem das Statut in Kraft tritt.	Datum	
							des Statuts.	der Befähigung desselben.
9	Nickasdorf	Gemeinde- und Gutsbez.	3	1	Gem. 1/3, Gut 2/3	1. 4. 93	26. 2. 93	29. 3. 98
10	Nittervitz	" " "	3	8	Gemeindesteuer, Einkommensteuer u. der halben Gewerbe- Grund- u. Gebäude- steuer.	1. 1. 93	12. 12. 92	3. 2. 93
11	Pillwische	" " "	1	10	Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbsteuer.	" " "	8. 1. 93	" " "
12	Reifewitz	" " "	3	3	Grund- und Ge- bäudesteuer	1. 1. 93	6. 12. 92	3. 2. 93
13	Rogau	Gemeinde- u. Gutsbezirk	2	1	" " "	1. 1. 93	19. 3. 93	29. 3. 93
14	Satteldorf	" " "	3	1	" " "	1. 4. 93	" " "	" " "
15	Schönheide	" " "	3	2	Directen Staats- steuern unter Mitbe- rücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. 7. 85 fingirt zu veran- lagenden Steuerfä- der in §. 1 a. a. D. bez. Personenge- samtheiten, sowie der fingirt zu veran- lagenden Steuerbe- träge der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Einkommen.	3. 5. 93	3. 5. 93	8. 5. 93
16	Schützenhof	" " "	2	2	Gem. 15, Gut 4/5	11. 12. 93	11. 12. 92	29. 3. 93
17	Schwedlitz	" " "	3	6	Gr. u. Geb.-Steuer	1. 1. 93	18. 12. 92	25. 11. 93
18	Seiffersdorf b. Gr.	" " "	3	1	Gem. 4/7, Gut 3/9	1. 4. 93	1. 1. 93	29. 3. 93
19	Seiffersdorf b. D.	" " "	4	1	Gr. u. Geb.-Steuer	1. 4. 93	15. 12. 92	25. 11. 93
20	Starrwitz	Gemeinde- u. Gutsbez. I. und Gutsbezirk II.	2	3	" " "	" " "	12. 12. 92	3. 2. 93
21	Tharnau b. Gr.	Gemeinde- und Gutsbez.	5	1	Einkommensteuer, halben Grund-, Ge- bäude- u. Gem. Steuer	1. 1. 93	15. 12. 92	" " "
22	Tiefensee	" (Nieder-Märzdorf)	2	4	Gem. 1/3, Gut 2/3	1. 4. 93	17. 3. 93	8. 5. 96
23	Tschauswitz	Gemeinde- u. Gutsbez.	3	3	wie zu lfd. Nr. 35	6. 9. 98	6. 9. 93	26. 9. 93
24	Tschersdorf	" " "	2	3	Gem. 1/4, Gut 3/4	1. 1. 93	2. 5. 93	8. 5. 93
25	Ullersdorf	" " "	2	2	" " "	" " "	1. 1. 93	2. 5. 93
26	Volgstedt	" " "	2	5	Gem. 16, Gut 5/6	" " "	18. 12. 92	3. 2. 93
27	Klein-Vorwerk	" " "	2	6	wie zu lfd. Nr. 30	" " "	12. 2. 92	3. 2. 93
28	Wois	" " "	3	1	Grund- und Ge- bäudesteuer	1. 3. 93	26. 2. 93	29. 3. 93
29	Zauritz	" " "	2	2	" " "	1. 4. 93	9. 3. 93	8. 5. 93
30	Zedlitz	" " "	2	1	Gemeinde 3 Theile Gut 1 Theil	" " "	4/3. 1. 93	3. 2. 93
31	Klein-Zindel	" " "	2	2	Gem. 6/11, Gut 5/11	1. 1. 93	11. 12. 92	3. 2. 93

Grottkau, den 7. März 1894.

Der Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Freiherr von Nitzthofen.

284.

Statut

für den Gesamt-Armenverband zu Althammer.

§. 1. Die Gemeinde Althammer mit Quarzhammer und Neuborf und der Gutsbezirk Althammer bilden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8ten Juni 1871, §§. 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8ten März 1871, bezw. der §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 einen einheitlichen Gesamt-Armenverband Althammer mit dem Sitz der Verwaltung in Althammer.

§. 2. Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Wahrnehmung und Verwaltung der öffentlichen Armenpflege auf gemeinschaftliche Kosten.

§. 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß bestehend aus

a. 2 Abgeordneten der Gemeinde Althammer mit Quarzhammer und Neuborf

dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Althammer mit der Berechtigung 1 Stimme zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen.

§. 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der jedesmalige Gemeindevorsteher,

b. der dienstälteste Schöffe,

c. — von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf 6 Jahre zu wählende Gemeindeangehörige, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindeverordneten befähigt sind.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§. 5. In den Fällen des §. 124 zu 1. 2. und 4. und des §. 126 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuß durch den Stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§. 6. Zum Vorsteher des Verbandes ist der jedesmalige Gutsvorsteher des Gutsbezirks Althammer berufen. Derselbe wird im Behinderungsfalle durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Althammer vertreten.

§. 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokalorte innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsteher in ordentlicher Weise berufen wird. Der Vorstehende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 2 Stimmen berechnigte Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§. 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung.

§. 8. Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) dem Vorsteher desselben aber die Rechte des Gemeinde-

vorstehers zu. Der Vorsteher des Verbandsausschusses bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. Er vertritt den Verband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§. 9. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden dieselben wie bisher derart aufgebracht, daß die Gemeinde Althammer mit Quarzhammer und Neuborf 2/3 (Zwei Dritttheile) und der Gutsbezirk Althammer 1/3 (Ein Dritttheil) der Gesamtkosten aufbringt.

§. 10. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde Althammer mit Quarzhammer und Neuborf wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

§. 11. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Rechnungsbuch zu führen. Am Schlusse des Rechnungsjahres ist dasselbe abzuschließen und dem Verbandsausschuße zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hierbei ist auch der Kassenbestand zu prüfen.

§. 12. Das vorstehende Statut tritt vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreisausschuß mit dem 1sten April 1893 in Kraft und wird hierdurch das Statut vom 22sten Juni bezw. 1sten Juli 1871 außer Kraft gesetzt.

Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, von dem Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Verbandsausschusses abgeändert werden.

Vollzogen

Althammer, den 12. Januar 1893.

A. Für die Gemeinde Althammer mit Quarzhammer und Neuborf laut Gemeindebeschluß vom 9ten October 1892.

Anton Theinert.

Johann Dziuba.

Ignaz Krzanowski,

B. Für den Gutsbezirk Althammer.

Scholz mit Vollmacht.

verhandelt wie oben

Der Amtsvorsteher

A. Wed.

Vorstehendes Statut wird hiernit bestätigt.

Gleiwitz, den 11. April 1893.

L. S.

Der Kreisausschuß.

Schreiber:

Vorliegendes Statut bringe ich in Gemäßheit des §. 132 der Landgemeinbeordnung vom 3ten Juli 1891 mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß gleichlautende Statute von den nachfolgend bezeichneten Gesamtarmenverbänden unter den nachstehend angegebenen Abweichungen vereinbart und bestätigt worden sind.

Benennung und Sitz des Gesamt- Armenverbandes	Bestandtheile desselben	Zahl		Rollenbe- tragsverhält- niß §. 9	Nach §. 6 ist bestimmt		D a t u m	
		der Ge- meindebe- gründeten im Verbandsaus- schusse	der Stim- men des Gutsbe- zirks		zum Ver- bandsvor- steher	zum Stell- vertreter	des Sta- tuts	der Be- stätigung.
Blitschin	Blitschin Gemeinde	2	"	16/29	Gutsvorsteh.	Gemeinvorst.	6. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	13/29				
Chechlau	Chechlau Gemeinde	3	"	5/9	dto.	dto.	7. 1. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	4/9				
Clochowitz	Clochowitz Gemeinde	2	"	3/5	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	2/5				
Ellgoth-Loß	Ellgoth-Loß Gemeinde	2	"	1/2	dto.	dto.	22. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	1/2				
Alt-Glewitz	Alt-Glewitz Gemeinde	4	"	4/7	dto.	dto.	11. 2. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	3	3/7				
Jastien	Jastien Gemeinde	2	"	1/2	dto.	dto.	14. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	1/2				
Klitschau	Klitschau Gemeinde	2	"	3/5	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	2/5				
Groß-Rottulln	Gr.-Rottulln Gemeinde	2	"	2/6	dto.	dto.	22. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	2/6	von	von		
	Staal Gemeinde	1	"	1/6	Rottulln	Rottulln		
	dto. Gut	"	1	1/6				
Klein-Rottulln	Kl.-Rottulln Gemeinde	2	"	19/20	Gutsvorsteh.	Gemeinvorst.	22. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/20				
Laband	Laband Gemeinde	5	"	5/6	dto.	dto.	15. 2. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	1/6				
Laskarjowka	Laskarjowka Gemeinde	2	"	2/3	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/3				
Leboschowitz	Leboschowitz Gemeinde	2	"	2/3	dto.	dto.	12. 1. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/3				
Pohnla	Pohnla Gemeinde	2	"	2/3	dto.	dto.	7. 1. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/3				
Mielarm	Mielarm Gemeinde	2	"	2/3	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/3				
Niepäschütz	Niepäschütz Gemeinde	4	"	4/9	dto.	dto.	11. 2. 93	17. 5. 93
	dto. Gut	"	5	5/9				
Niewlesche	Niewlesche Gemeinde	2	"	1/3	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	2/3				
Ostroppa	Ostroppa Gemeinde	3	"	49/50	Gemeindevorst.	Stellvertreter	31. 12. 92	11. 4. 93
	Col. Zebitz Gemeinde	1	"	1/50	Schöffe von Ostroppa			
Plawntowitz	Plawntowitz Gemeinde	3	"	5/8	Gutsvorsteh.	Gutsvorsteh.	12. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	3/8				
Ponischowitz	Ponischowitz Gemeinde	2	"	1/2	Gutsvorsteh.	Gemeinvorst.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	1/2				
Pschyschowka	Pschyschowka Gemeinde	2	"	2/3	dto.	dto.	11. 2. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/3				
Regitz	Regitz Gemeinde	2	"	6/13	Gemeindevorst.	Stellvertreter	1. 8. 93	11. 4. 93
	dto. Gut	"	2	5/13	Schöffe von Regitz			
Rdzierz	Rdzierz Gemeinde	1	"	2/13				
Rudno	Rudno Gemeinde	2	"	3/5	Gemeindevorst.	Gutsvorsteh.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	1	1/4				
Rudzinitz	Rudzinitz Gemeinde	2	"	1/3	Gutsvorsteh.	Gemeindevorst.	19. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut	"	3	2/3				

Benennung und Eig. des Gesamt- Armenverbandes	Bestandtheile desselben	Zahl		Kostenbel- trag nach §. 9	Nach §. 6 ist bestimmt		Datum	
		der Ge- meinden im Verbands- schuß	der Stim- men des Gesam- tes		zum Ver- bandsvor- sitzer	zum Stell- vertreter	des Sta- tuts	der Be- rathung.
Schachowiz	Schachowiz Gemeinde	13	1	3/4	Gutsvorst.	Gem.-Vorst.	11. 2. 93	11. 4. 93
	dto. Gut			1/4				
Slupsko	Slupsko Gemeinde	2	1	1/2	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut			1/2				
Smolnitz	Smolnitz Gemeinde	2	1	3/4	dto.	dto.	12. 1. 93	11. 4. 93
	dto. Gut			1/4				
Tatishau	Tatishau Gemeinde	2	1	7/18	dto.	dto.	28. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut			6/18				
Wydom	Wydom Gemeinde	2	1	8/11	dto.	dto.	7. 1. 93	11. 4. 93
	dto. Gut			5/11				
Zawada	Zawada Gemeinde	3	1	5/9	Gem.-Vorst.	Stellvertreter	21. 12. 92	11. 4. 93
	dto. Gut			4/9		Schöffe		
Groß-Zaolschan	Groß-Zaolschan Gem.	1	1	1/3	Gem.-Vorst.	Gem.-Vorst.	4. 3. 93	17. 5. 93
	dto. Gut			1/3	von Groß-	von Pfarrlich	24. 4. 93	
	Pfarrlich-Zaolschan G.	1	1	1/3	Zaolschan	Zaolschan		
Preiswitz	Preiswitz Gemeinde	2	1	8/13	Gutsvorst.	Gem.-Vorst.	7. 12. 93	21. 12. 93
	dto. Gut			5/13				
Sieraltowitz	Sieraltowitz Gemeinde	2	1	4/7	dto.	dto.	7. 12. 93	21. 12. 93
	dto. Gut			3/7				
Ellguth v. Croeling	Ellguth v. Gr. Gem.	2	1	1/2	Gem.-Vorst.	Stellvertreter	8. 1. 94	16. 1. 94
	dto. Gut			1/2		Schöffe		
Schafanau	Schafanau Gemeinde	2	1	1/5	Gutsvorst.	Gem.-Vorst.	12. 12. 93	16. 1. 94
	dto. Gut			4/5				
Sersno	Sersno Gemeinde	3	1	10/15	Gutsvorst.	Gemeinde-	8. 1. 94	16. 1. 94
	Ober-Sersno Gut			2/15	von	vorsitzer von		
	Nieder-Sersno "			3/15	Nd.-Sersno	Sersno		
Kottlichowiz	Kottlichowiz Gem.	2	1	1/2	Gutsvorst.	Gutsvorst.	17. 1. 94	18. 2. 94
	dto. Gut			1/2		Stellvert.		
Klein-Wilkowiz	Klein-Wilkowiz Gem.	2	1	6/10	Gutsvorst.	Gutsvorst.	17. 1. 94	13. 2. 94
	dto. Gut			4/10		Stellvert.		
Petersdorf	Petersdorf städt. Gem.	4	1	33%	Gem.-Vorst.	I. Schöffe	25. 2. 94	13. 3. 94
	" v. W.	6		62%	von Peters-	von Peters-		
	" v. W. Gut			5%	dorf st.	dorf v. W.		

Gleiwitz, den 15. März 1894.

Der Kreisausschuß. Schroeter.

335. Termin für die Prüfungen am Königlichen katholischen Schullehrer- Seminar in Ziegenhals im Jahre 1894.

In Folge der Verlegung der Sommerferien sind durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium folgende Termine für die am hiesigen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen festgesetzt, resp. geändert worden:

- 1) Mündliche Abiturienten- und Kommissionsprüfung den 12ten Juni u. ff. (schriftlich den 4, 5 u. 6 Juni von morgens 7 Uhr an;
- 2) mündliche Aufnahmeprüfung der Präparanden den 18ten Juni (schriftlich gleichen Tagen von morgens 7 Uhr an);
- 3) mündliche zweite Prüfung der Hilfs u. prottorischen Lehrer den 22sten August (schriftlich den 20sten August von morgens 7 Uhr ab).

Bezüglich der Anmeldungen und der einzureichenden

Papiere wird auf die „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15ten October 1872 und auf die früheren, ausführlichen Bekanntmachungen des Amtsblattes verwiesen.

Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn letztere nicht berücksichtigt werden können. Ziegenhals, den 1. April 1894.

Der Königliche Seminardirektor.
Skalkitzky.

Ausbruch und Erlöschen von Viehsucken.

Roßkrankheit.

327. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Pferdebestande des Bruno Bernhard Blaja zu Plüder, Kreis Lublitz, nach amtlicher thierärztlicher Feststellung die Roßkrankheit ausgebrochen ist.

Roschmiedar, den 30. März 1894.

Der Amtsvorsteher. Roehler.

Räude.

323. Bei einem Pferde des Stellenbesizers Janag Drlich zu Blakupitz ist die Räude constatirt worden.
Vorsigwerth, den 28. März 1894.
Der Amtsvorsteher. gez. Scheller.

Maul- und Klauenseuche.

322. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des hiesigen Dominiums constatirt worden ist.
Radzionkau, den 28. März 1894.
Der Amtsvorsteher.

Tollwuth.

331. Nachdem in Roshof bei einem zugelaufenen Hunde die Tollwuth festgestellt worden ist, wird auf Grund des §. 38 des Reichsgesetzes vom 23ten Juni 1880 für einen Zeitraum von drei Monaten die Festlegung sämmtlicher in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde angeordnet und erstreckt sich diese Maßregel auf die Colonie Neumühl einschließlich der zur Stadt Reiffe gehörigen Besitzungen, ferner auf die Gemeinden Klein-Briesen, Heidenau, Kupferhammer, Thiergarten, Würben, Baude, Blumenthal, Röppernitz, Mohram, Brunau, Wielau, Glumpenau, Mittel-Neuland, Neuland-Parrth., Carlshof, Wellenhof und Steinhübel einschließlich der Outbezirke und Gemarkungen der genannten Ortschaften.

Reiffe, den 30. März 1894.

Der Landrath

Freiherr von Seherr-Thoß.

342. Es liegt die Vermuthung vor, daß am 23ten v. Mts. ein der Tollwuth verdächtiger Hund in der

Gemeinde Twardawa OS. andere Hunde gebissen haben dürfte.

Einer von diesen ist unter Erscheinungen der Tollwuth erkrankt gewesen und getödtet worden.

Da der Verbleib des fremden Hundes, welcher den getödteten gebissen hatte, zudem nicht ermittelt werden konnte, wird zufolge Anordnung Königl. Landrathsamts vom 2ten d. Mts. auf Grund des §. 20 der Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23ten Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — zweite Extrabeilage zum Stüd 13 des Amtsblattes für 1881 der Königl. Regierung zu Oppeln — die Festlegung aller in der Gemeinde und im Dominium Twardawa OS., sowie in den bis 4 Kilometer von Twardawa OS. entfernten Ortschaften vorhandenen Hunde auf einen Zeitraum von drei Monaten hiermit angeordnet. — Hunde, welche innerhalb des bezeichneten Grenzgebietes frei umherlaufend betroffen worden, müssen auf Grund vorgenannter Instruktion getödtet werden.

Twardawa OS., den 3. April 1894.

Der Amtsvorsteher gez. C. Pulst.

Personal-Chronik.

328. Bestätigt: Die Wiederwahlen des praktischen Arztes Dr. Sabo und des Kaufmanns Borek zu Ober-Glogau, sowie die Neuwahl des Kaufmannes Höntger daselbst als Rathsherren, ferner die Berufungsurkunden der Lehrer Elsner zu Vendzin, Kreis Pleß, Klausewitz zu Potempa, Kreis Gleiwitz, Klein zu Tworkau, Kreis Ratibor, und Lorka zu Oschin, Kreis Rybnik.

Berufen: der Lehrer Marunk an die katholische Schule zu Alt-Poppelau, Kreis Rybnik.